



Produzenten-Handbuch

für Erstinverkehrsetzer (Getränkeproduzenten /Getränkeimporteure)
von Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit einem
Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter zur Umsetzung der Verordnung über das Pfand
für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall (Pfandverordnung
für Einweggetränkeverpackungen, BGBl II Nr. 283/2023)

in Folge kurz das „Handbuch“

Ein Dokument der
EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH
in Folge kurz die „EWP“ oder „wir“

Teil I Registrierungsprozess für Erstinverkehrsetzer und Getränkeverpackungen

Teil II – Abmessungen, Form und Kennzeichnung von Getränkeverpackungen

Teil III – Anforderungen an Getränkeverpackungen

Teil IV – Verwendung von internationalen GTINs (vormals EAN) in Barcodes

Anhang: Liste der Abkürzungen

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I – REGISTRIERUNGSPROZESS FÜR ERSTINVERKEHRSETZER UND GETRÄNKEVERPACKUNGEN .. 5

1	REGISTRIERUNGSPROZESS GEBINDEART	5
1.1.	Pflicht zur Übermittlung von Mustern	5
1.2.	Registrierung Verpackung im EWP Portal	5
1.3.	Arten von Mustern	6
1.4.	Finale Registrierung	7
1.5.	Nachbesserung der Verpackung und Ablehnung der Registrierung	7
1.6.	Anzahl der zu übermittelnden Muster	8
1.7.	Verpackungs-Gruppen	8
1.8.	Änderung der Verpackung in Form, Größe oder Material	9

TEIL II – KENNZEICHNUNG VON EINWEGGETRÄNKEVERPACKUNGEN 10

1	FORM	10
2	ABMESSUNGEN	10
3	IDENTIFIKATIONSNUMMER (GTIN - GLOBAL TRADE ITEM NUMBER) IM BARCODE	10
4	FORM UND GRÖSSE DES EAN/UPC BARCODES	11
4.1.	Hellzone (Ruhezone)	12
4.2.	Platzierung des Barcodes auf Kunststoff- und Metallverpackungen	13
4.3.	Barcode Farben	14
4.4.	Wie Sie Fehler vermeiden können	14
5	GRAFISCHES ELEMENT AUF PFANDVERPACKUNGEN (PFANDSYMBOL)	15

5.1. Mindestgröße.....	15
5.2. Hellzone Pfandsymbol	16
5.3. Aussehen der Barcodes (EAN-13 und EAN-8) und Platzierung des Pfandsymbols im Zusammenhang mit dem Barcode	16
5.3.1. EAN-13 Barcode	16
5.3.2. EAN-8 Barcode	17
5.4. Verwendung des Pfandsymbols	18
5.5. Sticker	18
5.5.1. Unterscheidung Sticker vs. Etikett.....	18
5.5.2. Sticker-Varianten	18
5.5.3. Ausführung des Stickers.....	20
5.5.4. Bestellung und Zahlung des Stickers.....	20
5.5.5. Anbringen des Stickers.....	20
6 MATERIALSPEZIFIKATION	21
6.1. Materialdicke der Verpackung	21
6.2. Sicherstellung des hochwertigen Recyclings von Getränkeverpackungen.....	21
6.2.1. Mindestanforderungen an Metallverpackungen.....	22
6.2.2. Kunststoffverpackungen für Getränke.....	22
TEIL III - ANFORDERUNGEN AN GETRÄNKEVERPACKUNGEN	23
1 ÖKOMODULATION VON GETRÄNKEVERPACKUNGEN	23
2 MATERIALBESCHREIBUNG	25
2.1 Kunststoffflaschen.....	25
2.1.1 PET.....	25
2.1.2 HDPE-Flaschen	28
2.1.3 PP Flaschen	29
2.1.4 Biokunststoffe (z.B. PLA)	30
2.1.5 LDPE (Weichpolyethylen)	30
2.2 Aluminiumflaschen.....	30
2.3 Dosen	31
2.3.2 Aluminiumdosen	31
2.3.3 Weißblech-Dosen	31
TEIL IV - VERWENDUNG VON INTERNATIONALEN GTINS	32
1 ZUSATZVEREINBARUNG BEI VERWENDUNG VON INTERNATIONALEN GTINS MIT ÖSTERREICHISCHEM PFANDLOGO	32

1.1.	Allgemeines.....	32
1.2.	Übernahme Schaden	32
1.3.	Schadenhöhe	33
1.4.	Mengenbegrenzung	33
1.5.	Internationale Barcode-Gebühr	33
1.6.	Ergänzende Pflichten für den österreichischen Produzenten	33
1.7.	Evaluierung Schadenhöhe	34
	2 VERWENDUNG VON STICKERN.....	34
	ANHANG 1 - LISTE DER ABKÜRZUNGEN.....	35
	ANHANG 2 – NUTZUNGLIZENZVERTRAG FÜR DAS PFANDLOGO	36
	ANHANG 3 – VERSIONIERUNG – INHALTLICHE ÄNDERUNGEN ZUR V2 VON APRIL 2024	44

TEIL I– REGISTRIERUNGSPROZESS FÜR ERSTINVERKEHRSETZER UND GETRÄNKEVERPACKUNGEN

Ziel dieses Teil I über den Registrierungsprozess für Erstinverkehrsetzer und Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall, jeweils in Verbindung Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter ist es, den Prozess festzulegen, wie die Registrierung der Verpackung zu erfolgen hat.

1 REGISTRIERUNGSPROZESS GEBINDEART

Alle neuen, der Pfandverordnung unterliegenden Verpackungen müssen vor dem Inverkehrbringen im Webportal der EWP (das „**EWP Portal**“) registriert und so der EWP zur Genehmigung vorgelegt werden. Anträge auf Registrierung einer Verpackung, die mit 01.01.2025 bis inklusive 31.3.2025 als Einweggetränkeverpackung in Österreich in Verkehr gebracht werden, sind mindestens zwölf Wochen vor der geplanten Inverkehrbringung bei der EWP zur Registrierung und in der Folge zur Genehmigung einzureichen. Bei Anträgen auf Registrierung von neuen Verpackungen mit einer Inverkehrsetzung nach dem 01. April 2025 oder bei einer Meldung einer Änderung (siehe Punkt 1.8) reduziert sich diese Frist auf sechs Wochen.

Für jeden Antrag auf Registrierung einer Verpackung müssen die dafür erforderlichen Daten im EWP Portal eingegeben und die entsprechenden Muster gemäß den Vorgaben der EWP versendet werden.

Die Muster werden von der EWP auf Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Handbuchs geprüft. Diese Prüfungen beinhalten Überprüfungen der Angaben im EWP Portal, sowie die Berechnung der Recyclingfähigkeit und bei Bedarf, praktische Tests durch die Hersteller der Rücknahmeautomaten.

Der Status des Zulassungsverfahrens kann im EWP Portal vom Erstinverkehrsetzer eingesehen werden.

1.1. Pflicht zur Übermittlung von Mustern

Erstinverkehrsetzer sind verpflichtet, von der Verpackung, eine von der EWP festzulegende Anzahl an Mustern an die EWP zu übermitteln. Diese Pflicht ergibt sich zunächst aus § 22 Abs 1 der Pfandverordnung, wonach der Erstinverkehrsetzer Muster der Verpackung an die EWP oder an einen von der EWP benannten Dritten zu übermitteln hat. Zudem ist die Übermittlung der Muster erforderlich, weil nur so die Überprüfung von der EWP vorgenommen werden kann, ob die vom Erstinverkehrsetzer bekanntgegebenen Daten der Verpackung den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Zu dieser Überprüfung ist die EWP verpflichtet.

Ferner richtet sich auch (i) das Vorkaufsrecht des Erstinverkehrsetzers der zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen gemäß § 19 der Pfandverordnung unter anderem nach dem Gewicht und Material der Verpackung sowie (ii) die Höhe des Produzentenbeitrags gemäß § 10 der Pfandverordnung nach dem Material und ökologischen Gesichtspunkten der Verpackung. Daher ist es erforderlich, das genaue Gewicht sowie die Materialzusammensetzung zu kennen.

1.2. Registrierung Verpackung im EWP Portal

Der jeweilige Erstinverkehrsetzer hat sich zunächst im EWP Portal zu registrieren und den Erstinverkehrsetzer-Vertrag mit der EWP abzuschließen.

Der Erstinverkehrsetzer hat die von der EWP angeforderten Angaben zur Verpackung wie das Material

(Gebinde, Deckel, Etikett), die Abmessungen, das Füllvolumen, das Gewicht, die Materialdicke, die Gebindeform und bei Kunststoffverpackungen die Farbe der Verpackung anzugeben. Weitere Informationen wie der GTIN (vormals EAN-Code) der Verpackung vor Umstellung auf das Pfandsystem sowie der neue GTIN erforderlich. Das Layout der Etikette für die unter die Einwegpfandverordnung fallende Verpackung mit GTIN (verschlüsselt im EAN/UPC Barcode) und Pfandlogo ist vom Erstinverkehrsetzer als PDF hochzuladen.

Das EWP Portal führt durch den Registrierungsprozess und liefert nach Abschluss der Dateneingabe im EWP Portal die Informationen in Form einer Auflistung über die erforderliche Anzahl und die Zieladresse für den Versand der Muster (die „**Anleitung**“).

1.3. Arten von Mustern

Es gibt drei Arten von Mustern, die vom Erstinverkehrsetzer – sofern die Voraussetzungen für die jeweilige Musterart gegeben sind – an die EWP übermittelt werden können bzw. müssen:

Arten von Mustern:

- 1) Leergebinde der Verpackungen
- 2) „alte“ Verpackung vor Umstellung auf das Einwegpfandsystem
- 3) „neue“ Verpackung mit Pfandkennzeichnung

1) Leergebinde der Verpackung

Für die Überprüfung der Eingaben im EWP Portal werden für die Registrierung von der EWP in jedem Fall Leergebinde (Musterart 1) benötigt:

- a) Kunststoffflaschen: leere Flaschen ohne Etikett, jedoch mit Verschluss. Dieser kann angebracht oder lose sein.
- b) Getränkedosen: Leerdosen mit Deckel. Der Deckel kann lose mitgeliefert werden. Die Dosen sind bedruckt, dürfen jedoch kein angebrachtes Etikett haben.

Das Leergebinde ist entsprechend der Anleitung im EWP-Portal zu beschriften.

2) „alte“ Verpackung vor Umstellung auf das Einwegpfandsystem

Hierbei handelt es sich um die Verpackung, wie diese vor Einführung des Einwegpfandsystems in Österreich in Verkehr gesetzt wurde. Die Verpackung enthält daher noch einen alten GTIN (verschlüsselt im EAN/UPC Barcode) und das Pfandsymbol ist nicht abgebildet. Die Verpackung muss in Hinsicht auf Material, Verschluss, Etikettenmaterial, Grammatur, Füllmenge und Abmessungen sowie Gebindeform mit der Originalverpackung, wie diese nach Einführung des Pfandsystems in Verkehr gesetzt wird, ident sein.

3) „neue“ Verpackung mit Pfandkennzeichnung

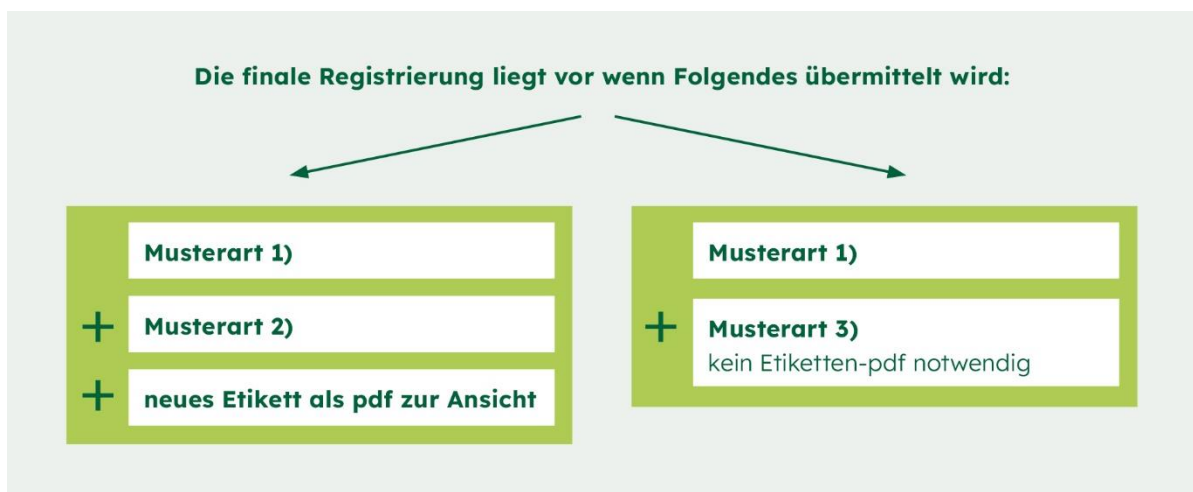
Hierbei handelt es sich um die bereits fertige Verpackung, so wie diese in der Folge der Pfandverordnung ab 01.01.2025 in Österreich in Verkehr gesetzt wird. Die Verpackung enthält daher bereits die richtige GTIN (verschlüsselt im EAN/UPC Barcode) und das Pfandsymbol ist abgebildet.

Übermittelt der Erstinverkehrsetzer Muster der Musterart 1) und 2) gemäß diesem Punkt 1.3 an die EWP, liegt zunächst nur eine vorläufige Registrierung vor.

1.4. Finale Registrierung

Eine finale Registrierung setzt eine vollständige Dateneingabe im EWP-Portal voraus sowie folgende Muster:

- Eine finale Registrierung liegt vor, wenn Musterart 1) + Musterart 2) + das Etikett als pdf übermittelt und die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Weitere Muster sind nicht erforderlich.
- Eine finale Registrierung liegt vor, wenn Musterart 1) + Musterart 3) übermittelt wurden und die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Weitere Muster sowie das Hochladen der Etikette als pdf sind in diesem Fall nicht erforderlich.



Unter „Etikett“ in obenstehender Grafik sind alle Möglichkeiten für die Auslobung des Produkts zum Einwegpfandsystem zu verstehen. Darunter fallen auch Sleeves, Dosenlayouts oder Sticker. Es muss sich beim PDF nicht um das finale Layout handeln. Größe und Anordnung von Barcode und Pfandlogo müssen jedoch fixiert sein und dürfen vor dem Inverkehrsetzen der Einweggetränkeverpackung nicht mehr geändert werden.

1.5. Nachbesserung der Verpackung und Ablehnung der Registrierung

Sofern eine Verpackung nicht den von der EWP vorgegebenen technischen Anforderungen gemäß diesem Handbuch entspricht, wird der Erstinverkehrsetzer über das EWP Portal schriftlich darüber informiert und wird die Registrierung der Verpackung im EWP Portal abgelehnt. Dem Erstinverkehrsetzer wird zudem schriftlich über das EWP Portal mitgeteilt, welche Nachbesserungen an der Verpackung vorzunehmen sind, damit diese den technischen Anforderungen gemäß diesem Handbuch entspricht. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die technischen Anforderungen betreffend die Verpackungen unter anderem deshalb notwendig sind, damit diese von den Rücknahmeautomaten erkannt werden können, sodass Letztverbraucher die restentleerten Verpackungen sodann auch bei den Rücknahmeautomaten zurückzugeben können.

Nachdem die Nachbesserung an der Verpackung vorgenommen wurde, hat der Erstinverkehrsetzer die nachgebesserte Verpackung erneut im EWP Portal zu registrieren und den Registrierungsprozess mit der nachgebesserten Verpackung erneut zu durchlaufen.

Kommt der Erstinverkehrsetzer der Nachbesserung der Verpackung nicht nach, ist die Verpackung folglich nicht im EWP Portal registriert:

- Bei Abweichungen zu dringenden Empfehlungen der EWP (z.B. Größe des Barcodes, Kontrast...) kann die Verpackung auf eigenes Risiko in Verkehr gesetzt werden. Die EWP übernimmt keine Verantwortung für schlechte Lesbarkeit oder Schwierigkeiten bei der Gebindeannahme im Rücknahmeautomaten.
- Bei Abweichungen zu den Vorgaben aus der Pfandverordnung bzw. den verpflichteten Vorgaben der EWP (z.B. neuer Barcode, ordnungsgemäße Anbringung des Pfandlogos...) darf die Verpackung vom Erstinverkehrsetzer nicht in Verkehr gesetzt werden.

1.6. Anzahl der zu übermittelnden Muster

Die Anzahl der verpflichtend zu übermittelten Muster kann variieren und hängt von Gruppierungskriterien, welche die EWP festlegt, ab. Die genaue Anzahl der zu übermittelnden Muster sowie die Versandadresse werden in der Anleitung im Zuge der Registrierung nach Abschluss der Dateneingabe bekanntgegeben. Die Muster sind an die EWP, oder einen genannten Dritten, welcher die weitere Koordination übernimmt, zu senden.

Die Dauer des Zulassungsprozesses der Produkte beginnt ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Muster bei der EWP.

Muster von Verpackungen, die nicht der Norm hinsichtlich Abmessungen und Form gemäß Teil II Punkt 2 entsprechen, müssen zur Prüfung an einen von der EWP genannten Dritten gesendet werden. Sonderformen sind in der Anleitung im EWP Portal ersichtlich.

Werden neue Verpackungen im EWP Portal registriert, prüft das EWP Portal ob und welche Muster an welche Adressaten zu senden sind. Sollte die neue Verpackung in eine bereits zugelassene Gruppe fallen, wird dies bezüglich des Musterversandes berücksichtigt.

1.7. Verpackungs-Gruppen

Die Gruppierung der einzelnen Verpackungen erfolgt nach definierten Kriterien. Diese richten sich nach der Überprüfung der Eingaben im EWP Portal, der Überprüfung der Kompatibilität mit den Rücknahmeautomaten sowie der Berechnung der Recyclingfähigkeit.

Eine Zusammenfassung zu einer Verpackungs-Gruppe ist dann möglich, wenn sich die Verpackungen nur durch

- 1) den Aufdruck auf dem Packmittel (Dose oder Flasche) oder
- 2) die Dekoration (Sleeve oder Etikett) unterscheiden,

jedoch das Gewicht, die Materialzusammensetzung sämtlicher Verpackungskomponenten (Flasche oder Dose, Verschluss, Sleeve oder Etikett) sowie die Gebindeform ident sind.

Weitere Informationen zur Zusammenfassung zu Verpackungs-Gruppen sind in der Anleitung

enthalten.

1.8. Änderung der Verpackung in Form, Größe oder Material

Bei allen wesentlichen Änderungen in der Materialzusammensetzung von Gebinde, Deckel/Verschluss und Etiketten, Veränderungen des Gewichts sowie Veränderungen von „Gutmaterial“ in - „materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten“ oder vice versa bei Farbe, Barriere, Verschluss, Etikett und Sleeves, Größenbegrenzung, oder Bedruckung gemäß Tabellen 1 bis 6 in Teil III Punkt 1.1.1. bis 1.1.2. oder bei Änderung der Flaschen- oder Dosenform, einer im Einwegpfandsystem bereits zugelassenen und registrierten Verpackung, ist der Erstinverkehrsetzer verpflichtet, die EWP über die geplanten Änderungen zu informieren, damit die Auswirkungen dieser Änderungen bei der Registrierung der jeweiligen Verpackung und ihrer ordnungsgemäßen Kennzeichnung im Einwegpfandsystem geprüft werden können. Gegebenenfalls kann aufgrund solcher wesentlicher Änderungen ein neuer GTIN (verschlüsselt im EAN/UPC Barcode) erforderlich werden. Eine GTIN Änderung wird von EWP geprüft. Ist dies der Fall, wird EWP kurzfristig Feedback geben, ob eine neue GTIN erforderlich ist.

Als Basis für die Wirksamkeit der Datenänderung wird ein Stichtag herangezogen. Die Datenänderung in Bezug auf das Vorkaufsrecht wird zwei Monate ab Datum der geplanten Inverkehrsetzung wirksam. Diese Frist kann sich gegebenenfalls von der EWP angepasst werden.

Geringfügige grafische Änderungen an Etiketten oder Verpackungen, bei denen keine Gefahr besteht, dass die ordnungsgemäße Identifizierung einer zuvor registrierten Verpackung im Einwegpfandsystem beeinflusst wird (d. h. weder das Pfandsymbol noch der Barcode noch deren Platzierung wird geändert und Etikettenmaterial und Druckverfahren werden beibehalten), müssen nicht zur erneuten Registrierung im EWP Portal eingereicht werden.

Änderungen des Recyclatanteils führen zu keiner Änderung der GTIN, müssen jedoch im EWP Portal gemeldet werden, da die EWP einer Meldepflicht gegenüber der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unterliegt.

TEIL II – KENNZEICHNUNG VON EINWEGGETRÄNKEVERPACKUNGEN

Die Verpackung muss bestimmte Anforderungen an Form, Abmessungen und Material erfüllen, damit sie vom jeweiligen Rücknahmeautomat, der für die Sammlung der Verpackungen verwendet wird, zuverlässig als Verpackung erkannt wird.

1 FORM

Verpackungen, die einer nicht standardisierten Form entsprechen, insbesondere, wenn der Schwerpunkt der Verpackung in horizontaler Lage nicht im Gleichgewicht bleibt (diese können bei der Beförderung im Automaten stecken bleiben), eckige Formen oder auch neue Verpackungen am Markt, einzeln zu bewerten und von der EWP zu testen, bevor sie für die Verwendung im Einwegpfandsystem zugelassen werden können (d.h. die EWP überprüft, ob sie von den von der EWP zertifizierten Rücknahmeautomaten erkannt und gelesen werden können).

2 ABMESSUNGEN

Die nachfolgenden Flaschen- und Dosenabmessungen (die „Standardabmessungen“) gelten ausschließlich für Gebinde, die nicht als Sonderform zu betrachten sind:

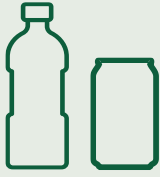
		Minimum	Maximum
	Durchmesser	50 mm	100 mm
	Höhe (einschließlich Deckel)	80 mm	360 mm

Abbildung 1

Verpackungen, die nicht dieser Standardabmessung entsprechen, müssen einzeln bewertet und von der EWP geprüft werden, bevor sie für das Einwegpfandsystem zugelassen werden.

3 IDENTIFIKATIONSNUMMER (GTIN - GLOBAL TRADE ITEM NUMBER) IM BARCODE

Die folgenden Spezifikationen wurden nach GS1 Standards erstellt.

Die Verpackungen müssen mit einer eindeutigen Nummer (GTIN) in einem Barcode (EAN/UPC) gekennzeichnet und in der Folge vom Erstinverkehrsetzer bei der EWP angemeldet werden. Jede Verpackung hat nur einen Barcode, der frei gewählt werden kann. Verpackungen können nur für das Einwegpfandsystem registriert werden, wenn nur eine GTIN verschlüsselt in einem Barcode (EAN-13, EAN-8, UPC-A) genutzt wird die:

- ausschließlich für den österreichischen Markt bestimmt ist (inländische GTIN) oder
- zur internationalen Verwendung bestimmt ist (internationale GTIN).

Die Bedingungen für die Verwendung der GTINs in Barcodes sind Teil des Erstinverkehrsetzer-Vertrages zur Verwendung von internationalen GTINs siehe zudem Teil IV.

Bevor die Verpackung in Verkehr gebracht wird, muss jeder Erstinverkehrsetzer die GTIN des Barcodes

der Verpackung bei der EWP registrieren lassen. GTINs der Barcodes, die in der Vergangenheit für Verpackungen verwendet wurden (d. h. vor der Einführung des -Einwegpfandsystems) dürfen nicht auf anderen Verpackungen des Einwegpfandsystems verwendet werden. Ebenso darf die GTIN, die bereits auf einer Verpackung verwendet wurde, später nicht auf einer anderen Verpackung wiederverwendet werden. Der Rücknahmeautomat liest die GTIN des Barcodes der Verpackung automatisch ein, daher sind bezüglich Platzierung, Größe und Qualität des Barcodes besondere Regelungen zu beachten.

Anforderungen an den Barcode: Eine Verpackung muss mit einem Barcode gemäß der Norm ISO/IEC 15420 (EAN/UPC bar code symbology specification) gekennzeichnet sein. Der Barcode muss während der gesamten Lebensdauer der Verpackung eine min. Qualität nach ISO/IEC 15416 von 1,5 (C) aufweisen. Die allgemeine Spezifikation für das Format finden Sie unter <https://www.gs1.at/ean-upc>. Die GTIN des Barcodes wird von der GS1-Organisation (GS1 Austria GmbH) vergeben.

4 FORM UND GRÖSSE DES EAN/UPC BARCODES

Die EWP legt die Maximal- und Mindestgrößen für die einzelnen Barcodetypen in Übereinstimmung mit den GS1 Standards fest. In der folgenden Tabelle 1 sind die Abmessungen von EAN-13 Barcodes und EAN-8 Barcodes in Abhängigkeit vom Vergrößerungsfaktor angegeben.

Vergrößerungs- faktor	Ideale Modulbreite [mm]	Abmessungen des EAN-13 Barcode [mm]		Abmessungen des EAN-8 Barcode [mm]	
		Breite	Höhe	Breite	Höhe
0.80	0,264	29,83	18,28	21,38	14,58
0.85	0,281	31,70	19,42	22,72	15,50
0.90	0,297	33,56	20,57	24,06	16,41
0.95	0,314	35,43	21,71	25,39	17,32
1.00	0,330	37,29	22,85	26,73	18,23
1.05	0,347	39,15	23,99	28,07	19,14
1.10	0,363	41,02	25,14	29,40	20,05
1.15	0,380	42,88	26,28	30,74	20,96
1.20	0,396	44,75	27,42	32,08	21,88

Tabelle 1

Daraus ergeben sich folgende Größen bei einem **X-Modul von 0,330 mm**/Vergrößerungsfaktor von 1:

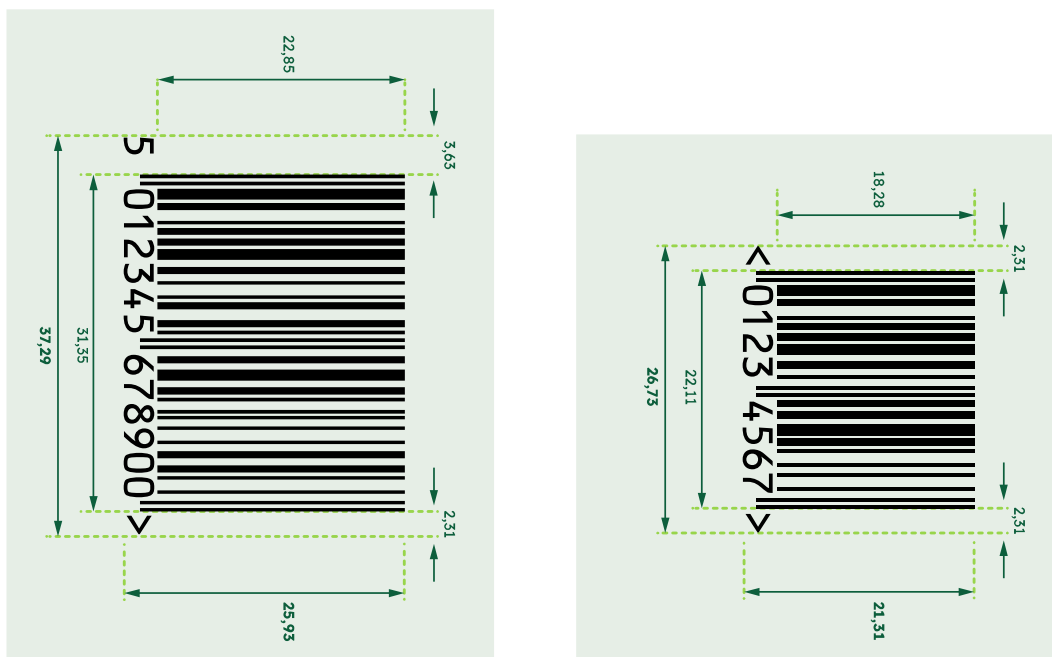


Abbildung 2: EAN-13 und EAN-8 Barcode, X-Modul 0,330 mm, Vergrößerungsfaktor 1,00. (Abbildungen nicht maßstabsgetreu)

In der Höhe verkürzte Barcodes (Truncation) bei Platzmangel: In der Praxis gibt es Verpackungen, bei denen die vorgeschriebene Höhe wegen Platzmangels nicht umsetzbar ist. In diesem Fall ist eine so genannte "Truncation" oder Verkürzung der Strichlänge möglich. Um eine größtmögliche lageunabhängige Lesung zu gewährleisten ist der kleinstmögliche Vergrößerungsfaktor zu wählen.

4.1. Hellzone (Ruhezone)

Die Hellzone ist Teil des Barcodes. Dies ist der Bereich links und rechts des Barcodes. Im Allgemeinen hat er die gleiche Farbe wie die Lücken zwischen den Strichen. Es dürfe keine grafischen Elemente oder Drucke in die Hellzone reichen. Wenn die Hellzone unterbrochen ist, kann der Barcode nicht gescannt werden. Die Größe der Hellzone ergibt sich aus dem X-Modul (die Breite des schmalsten Striches im Barcode). Für den EAN/UPC Barcode ist sie in der Norm ISO/IEC 15420 wie folgt definiert:

	EAN-13:	EAN-8:
Linke Hellzone	11 × X-Modul	7 × X-Modul
Rechte Hellzone	7 × X-Modul	7 × X-Modul

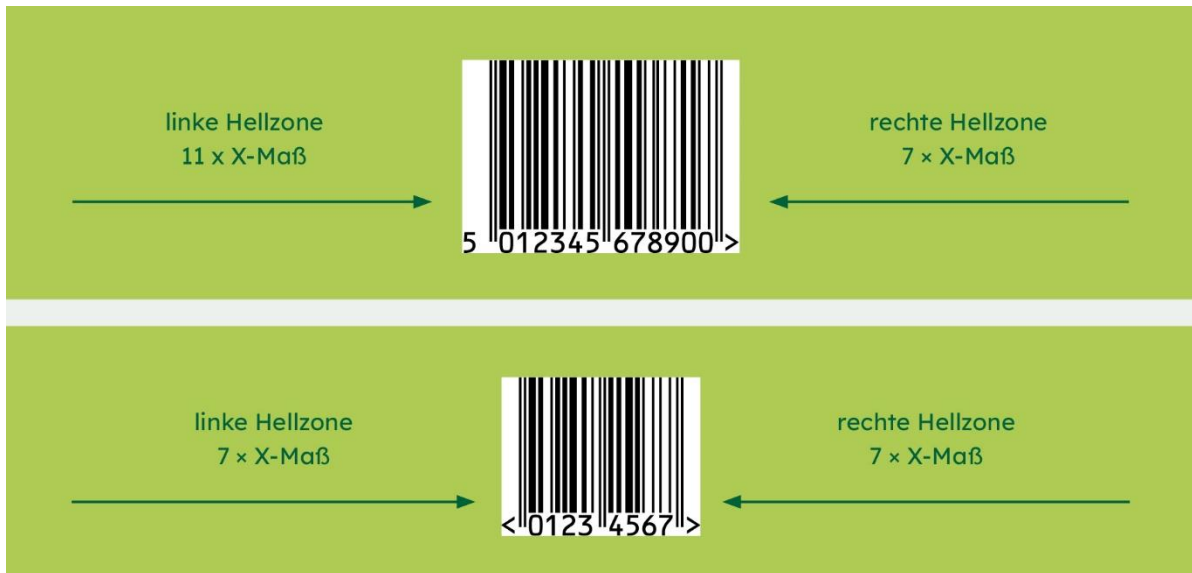


Abbildung 3: Die Hellzone ist Teil des Barcodes.

4.2. Platzierung des Barcodes auf Kunststoff- und Metallverpackungen

Der Barcode ist unter Bedachtnahme der Hellzone (Ruhezone) nicht mehr als einmal auf der Verpackung anzubringen.

Um die Lesbarkeit des Barcodes zu gewährleisten und eine Verformung des Barcodes zu verhindern, muss der Barcode auf der zylindrischen Oberfläche der Verpackung an einer Stelle mit ausreichendem Abstand, nicht am Flaschenhals und mindestens 8 mm vom Verpackungsboden entfernt, angebracht werden.

Der Barcode muss vertikal platziert werden - die so genannte Leiter-Ausrichtung (siehe Abbildung 4). Die vertikale Platzierung des Barcodes ist aufgrund der vorhandenen Schärfentiefe der Scanner im Rücknahmeautomaten besser lesbar und daher erforderlich. Wird der Barcode horizontal platziert, ist die Verpackung nicht als rücknehmbare Einwegverpackung geeignet und die Registrierung ist abzulehnen.



Abbildung 4: Beispielhafte Darstellung von vertikaler Platzierung des EAN/ UPC Barcodes und Pfandsymbols auf Dose und Flasche

4.3. Barcode Farben

Die Lesbarkeit von Barcodes hängt unter anderem vom Kontrast zwischen den dunklen Balken und dem hellen Hintergrund ab. In Abstimmung mit den Rücknahmeherstellern empfehlen wir dringend den Druck von schwarzen Balken auf weißem Hintergrund um im Sinne der Konsumentenfreundlichkeit, bei den Rücknahmeautomaten eine zuverlässige Lesbarkeit zu ermöglichen. Bei zu geringem Farbkontrast trägt der Produzent das Risiko, dass Gebinde nicht gut erkannt werden bzw. vom Rücknahmeautomaten zurückgewiesen werden. Die EWP übernimmt keine Verantwortung für schlechte Lesbarkeit im Rücknahmeautomaten. Darüber hinaus empfehlen wir eine Etiketten-Chargenkennzeichnung auf den Etiketten anzubringen, um im Falle von Ausleseschwierigkeiten im Rücknahmeautomaten die Charge identifizieren zu können. Diese Chargenkennzeichnung kann auch unterhalb der Überlappungszone sein und ist nicht verpflichtend.

4.4. Wie Sie Fehler vermeiden können

Die häufigsten Fehler sind für das Auge sichtbar und müssen spätestens in den Phasen der grafischen Gestaltung oder der Anwendung auf der Verpackung beseitigt werden. Diese sind:

- Barcode Höhe – der Barcode erreicht nicht die von der Norm geforderte Höhe. Prüfen Sie bei der grafischen Gestaltung, ob der Barcode groß genug ist.
- Unzureichende Hellzone – andere Elemente der grafischen Gestaltung auf der Verpackung überlappen die Hellzone des Barcodes. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Hellzone nicht beeinträchtigt wird. Wenn Sie den Barcode auf die leere Fläche einer vorbedruckten Verpackung drucken, achten Sie darauf, dass die Hellzone auch bei leichten Verschiebungen der Verpackung während des Drucks innerhalb der vorgeschriebenen Parameter liegt (d. h. auf beiden Seiten des Barcodes ist ausreichend Platz).

- Falsch oder mehrfach platzierter Barcode – selbst ein hochwertig gedruckter Barcode kann unleserlich sein, wenn er an der falschen Stelle angebracht ist. Achten Sie darauf, dass der Barcode nicht an Stellen mit Aufklebern, Falten, unebenen Oberflächen, an den Rändern einer Verpackung oder am Hals einer Flasche angebracht wird.
- Überschreitung der Balkenbreitengrenzen beim Druck – es ist notwendig, die Balkenbreitenreduzierung beim Druck korrekt einzustellen (addieren oder reduzieren). Die Empfehlung der EWP ist, dass Grafiker und Drucker abgestimmt arbeiten und so Fehler vermieden werden können.
- Weiters empfehlen wir, das bedruckte Material mit den möglichen Druckverfahren und somit die Druckqualitäten vorab zu prüfen (nach ISO/IEC 15416, min. Qualität 1,5).

5 GRAFISCHES ELEMENT AUF PFANDVERPACKUNGEN (PFANDSYMBOL)

Die Kennzeichnung der Verpackungen hat nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mittels grafischen Elementes (das „**Pfandsymbol**“) zu erfolgen. Das Pfandsymbol hat als Gewährleistungsmarke folgende rechtliche Bedeutung: bei der Verpackung handelt es sich um eine pfandpflichtige Einweg-Verpackung mit EUR 0,25 Pfand und Rückerstattung bei den Verkaufsstellen gemäß der Pfandverordnung 2023, BGBl. Nr. 283/2023.



Das Pfandsymbol muss ein (1) Mal zwingend oberhalb des Barcodes auf der Verpackung selbst oder auf dessen Etikett angebracht sein. Das Ziel ist, dass der Verbraucher und der Rücknehmer sofort erkennt, ob die Verpackung Teil des Einwegpfandsystems ist oder nicht.

Das Pfandsymbol darf weder durch ein anderes Design noch durch einen anderen Text verdeckt werden. (siehe hierzu auch Punkt 5.2).

Das Pfandsymbol des Einwegpfandsystems setzt sich zusammen aus dem € Zeichen, umgeben von Recycling-Pfeilen und Symbolen einer Flasche und Dose im Hintergrund.

Das Pfandsymbol muss schwarz auf weißem Hintergrund abgebildet werden. (Der Schwarztone wird nicht vorgegeben oder näher definiert, sollte aber mit freiem Auge als schwarz erkannt werden. Das gleiche gilt für die Farbe Weiß)

5.1. Mindestgröße

Die Mindestgröße des Pfandsymbol mit Text beträgt Breite 10 mm x Höhe 11,7 mm.

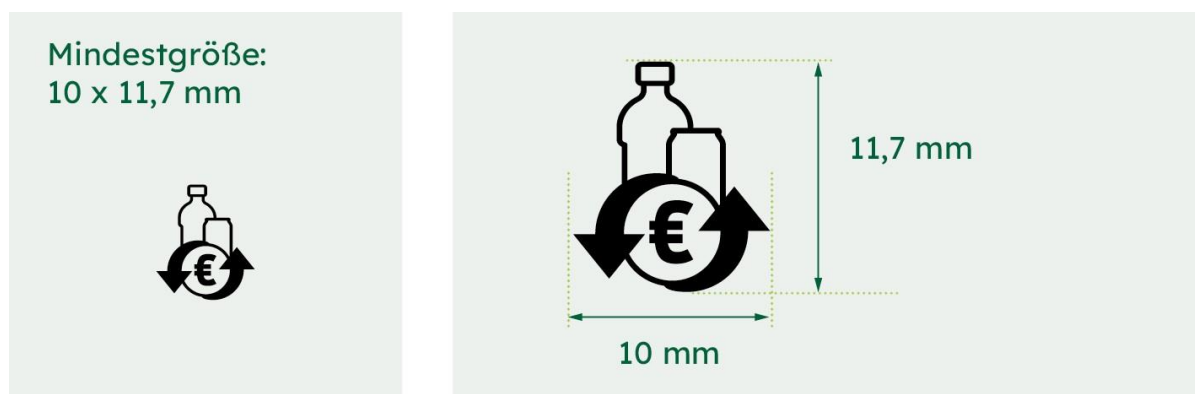


Abbildung 5

5.2. Hellzone Pfandsymbol

Die Hellzone ist für alle Seiten rund um das Pfandsymbol wie folgt definiert:

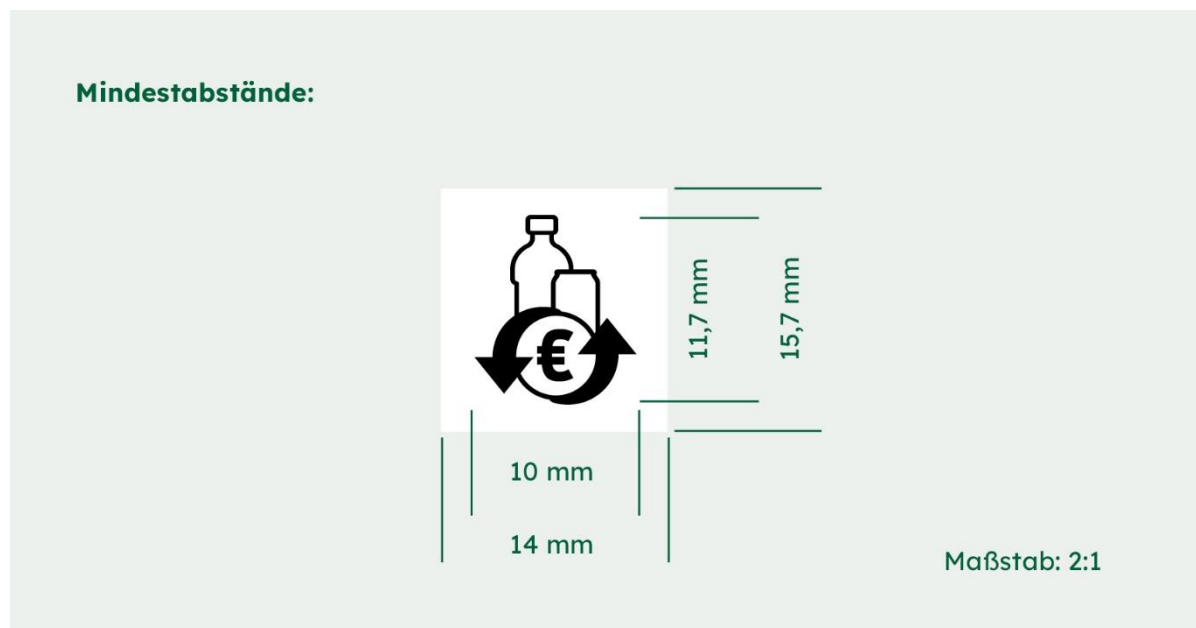


Abbildung 6 (nicht maßstabsgetreu)

5.3. Aussehen der Barcodes (EAN-13 und EAN-8) und Platzierung des Pfandsymbols im Zusammenhang mit dem Barcode

Die Platzierung des Pfandsymbols im Zusammenhang mit dem Barcode hat unter Einhaltung der Hellzone des Pfandsymbols und unter Einhaltung der Hellzone des Barcodes zu erfolgen. Die Platzierung des Pfandsymbols hat oberhalb des EAN-Codes zu erfolgen. Der EAN-Code muss leiterförmig ausgerichtet sein.

Die Platzierung von Pfandsymbolen aus anderen Ländern ist zusätzlich zum österreichischen Pfandsymbol grundsätzlich gestattet, wobei die österreichischen Vorgaben einzuhalten sind.

Die folgenden Darstellungen zeigen die streng vorgegebene Platzierung mit dem Barcode unter Einhaltung der Mindestabstände.

5.3.1. EAN-13 Barcode

Mindestgröße (X-Modul 0,264 mm, Vergrößerungsfaktor 0,8) des Barcodes 29,83 × 18,28 mm.
Nenngröße (X-Modul 0,330 mm, Vergrößerungsfaktor 1,0) des Barcodes 37,29 × 22,85 mm.



Abbildung 7 (nicht maßstabsgetreu)

5.3.2. EAN-8 Barcode

Mindestgröße des Barcodes $21,38 \times 14,58 \text{ mm}$.

Nenngröße des Barcodes $26,73 \times 18,23 \text{ mm}$.



Abbildung 8 (nicht maßstabsgetreu)

Für die Schutzzonen des Pfandsymbols und Barcode gelten für die EAN-13 und die EAN-8 dieselben Regeln: s. Abbildung 7 und 8.

5.4. Verwendung des Pfandsymbols

Das Pfandsymbol ist eine eingetragene Gewährleistungsmarke der EWP, Registernummer 326867. Die EWP hat das ausschließliche und alleinige Recht, die Verwendung des Pfandsymbols für das Einwegpfandsystem zu genehmigen oder zu verbieten. Die Benutzung des Pfandlogos ist ausschließlich registrierten Erstinverkehrsetzern (Getränkeproduzenten/ Importeuren) nach Unterzeichnung des Nutzungslizenzvertrag gestattet. Die Druckdatei wird nach Übermittlung der unterzeichneten Vereinbarung übermittelt. Wird das Pfandsymbol unbefugt verwendet, ist die EWP befugt (i) die Unterlassung der Benutzung des Pfandsymbols zu verlangen (ii) die Entfernung des Pfandsymbols von der Verpackung zu verlangen sowie (iii) Schadensersatz für die unbefugte Benutzung des Pfandsymbols zu verlangen. Darüber hinaus kann die unerlaubte Benutzung des Pfandsymbols gemäß den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes auch strafbar sein.

5.5. Sticker

Wenn es praktisch nicht möglich ist, – insbesondere, weil der Erstinverkehrsetzer nur kleine Mengen an Verpackungen in Österreich in Verkehr setzt – das Pfandsymbol auf der Verpackung anzubringen, muss der Erstinverkehrsetzer einen gegen Entgelt zu beziehenden Sticker (der „**Sticker**“) von einer der von der EWP bekanntzugebenden Druckereien auf der Verpackung aufkleben, sodass die für das österreichische Pfandsystem erforderliche Kennzeichnungspflicht mit dem Sticker auf der Verpackung erfüllt wird. Es dürfen ohne Ausnahme nur die Originalsticker, die bei einer der von der EWP bekanntzugebenden Druckereien bezogen werden können, verwendet werden.

5.5.1. Unterscheidung Sticker vs. Etikett

Wenn nachträglich ein Sticker angebracht wird, um die für das Pfandsystem erforderliche Kennzeichnung zu gewährleisten, handelt es sich um einen Sticker. Ein Sticker ist kein rundumlaufendes Etikett, sondern überdeckt nur einen Teil des Originaletiketts bzw. Dosendekors.

Der Sticker trägt keinen Markennamen, keine Markengestaltung (Markenlogo, Gestaltungselemente, Marketingangaben) und keine mehrfarbige Gestaltung und unterscheidet sich dadurch zu einem Original-Etikett. Der Sticker hat einen schwarzen Aufdruck auf weißem Material.

Um eine missbräuchliche Verwendung der Sticker zu vermeiden, werden alle Sticker mit einem zusätzlichen Data-Matrix-Code ausgestattet sein, sodass eine Zuordnung zur Verpackung und zum Auftraggeber des Stickers (Erstinverkehrsetzer) möglich ist. Diese Data-Matrix Codes werden von der EWP generiert und den von der EWP bekanntzugebenden Druckereien zur Verfügung gestellt.

5.5.2. Sticker-Varianten

Die Abmessungen der Sticker können grundsätzlich frei gewählt werden. Es sind jedoch die Vorgaben für die EAN-Code Abmessungen (Punkt 4) und die Vorgabe für die Mindestgröße des Pfandlogos inklusive Schutzzone (Punkt 5.2) einzuhalten. Die Druckdaten des Stickers können vom Erstinverkehrsetzer an die definierte Druckerei übermittelt werden. Dabei muss der Platz für Pfandlogo, EAN-Code und Data-Matrix-Code freigehalten werden. Die definierte Druckerei baut sodann EAN-Code, Pfandlogo und Data-Matrix-Code in der erforderlichen Größe ein.

Der Erstinverkehrsetzer kann zwischen den Sticker-Varianten wählen:

- a) Sticker mit Pfandlogo und GTIN (verschlüsselt im EAN-8 Barcode bzw. EAN-13 Barcode).

Mustersticker Variante 1: EAN-Code + Pfandlogo



Abbildung 9 (beispielhafte Darstellung, nicht maßstabsgetreu)

oder

Sticker mit Pfandlogo, GTIN (verschlüsselt im EAN-8 Barcode bzw. EAN-13 Barcode) und lebensmittelrechtlicher Kennzeichnung.

Mustersticker Variante 2: EAN-Code + Pfandlogo + Zutatenliste



Abbildung 10 (beispielhafte Darstellung, nicht maßstabsgetreu)

5.5.3. Ausführung des Stickers

Der Sticker wird als weißes Klebeetikett mit Aufdruck in schwarz bestellbar sein. Das Material des Stickers ist blickdicht und matt. Der Sticker ist so konstruiert, dass er beim Ablösen von der Verpackung zerreißt, sodass hierdurch sichergestellt wird, dass es zu keiner Mehrfachverwendung des Stickers kommen kann.

5.5.4. Bestellung und Zahlung des Stickers

Erstinverkehrsetzer, die den Sticker für ihre Verpackungen nutzen wollen, müssen im EWP-Portal die gewünschte Anzahl der Sticker bei der bereits registrierten Verpackung – zum Registrierungsprozess der Verpackung siehe Teil I Punkt 1.2 – nennen.

Der Erstinverkehrsetzer bestellt sodann den Sticker in der erforderlichen Anzahl bei einer der definierten Druckereien. Die EWP erstellt dann die Datamatrix Codes und übermittelt diese an die jeweilige Druckerei, bei der der Erstinverkehrsetzer die Sticker bestellt.

Erstinverkehrsetzer, haben dann den nationalen GTIN-Code sowie – sofern der Sticker auch die Zutatenliste enthalten soll – die Zutatenliste an eine der von der EWP bekanntzugebenden Druckereien zu übermitteln. Die jeweilige Druckerei überprüft bzw. platziert den GTIN-Code und das Pfandlogo in den erforderlichen Mindestgrößen und ergänzt die Data-Matrix Codes, die sie von der EWP für die genannte Bestellmenge zu Verfügung bekommen hat.

Ein Korrekturabzug sowie die Druckfreigabe erfolgt in diesem Zusammenhang in direkter Abstimmung zwischen dem Erstinverkehrsetzer und der Druckerei. Die EWP haftet nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Erstinverkehrsetzer übermittelten und sodann von der Druckerei gedruckten Daten.

Pro ausgeliefertem Sticker (berücksichtigt eine Über- und Unterlieferung der bestellten Menge im üblichen Ausmaß) hat der Erstinverkehrsetzer an die EWP den Pfandbetrag in der Höhe von €0,25 und die Produzentengebühr zu bezahlen. Erst nach Zahlungseingang der vollständigen Summe aus Pfandbetrag und Produzentengebühr bei der EWP, erfolgt von der EWP die Freigabe an die Druckerei zum Versand der Sticker an den Erstinverkehrsetzer.

Die Verrechnung für die Gestaltung und den Druck der Sticker sowie den in diesem Zusammenhang anfallenden Versandkosten erfolgt direkt zwischen der Druckerei und dem Erstinverkehrsetzer. Der Erstinverkehrsetzer ist ausschließlich dazu berechtigt, die Sticker gemäß den Vorgaben der EWP (insbesondere den Vorgaben gemäß diesem Punkt 5.6.) zur Kennzeichnung der Verpackung zu verwenden. Bei missbräuchlicher bzw. nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Sticker durch den Erstinverkehrsetzer hat der Erstinverkehrsetzer den der EWP hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

5.5.5. Anbringen des Stickers

Der Erstinverkehrsetzer hat den Sticker auf der Verpackung so anzubringen, dass kein weiterer GTIN (verschlüsselt im EAN/UPC Barcode) auf der Verpackung mehr sichtbar ist. Der Sticker muss daher über die ursprüngliche GTIN (verschlüsselt im EAN/UPC Barcode) geklebt werden, sodass die ursprüngliche GTIN zur Gänze überklebt ist.

Der Sticker muss so angebracht werden, dass der EAN/UPC Barcode leiterförmig erscheint (siehe Abbildung 12), sodass das Pfandlogo vertikal auf der Verpackung ausgerichtet ist. Es gelten dieselben Regelungen wie Punkt 4.2 und 5.3.

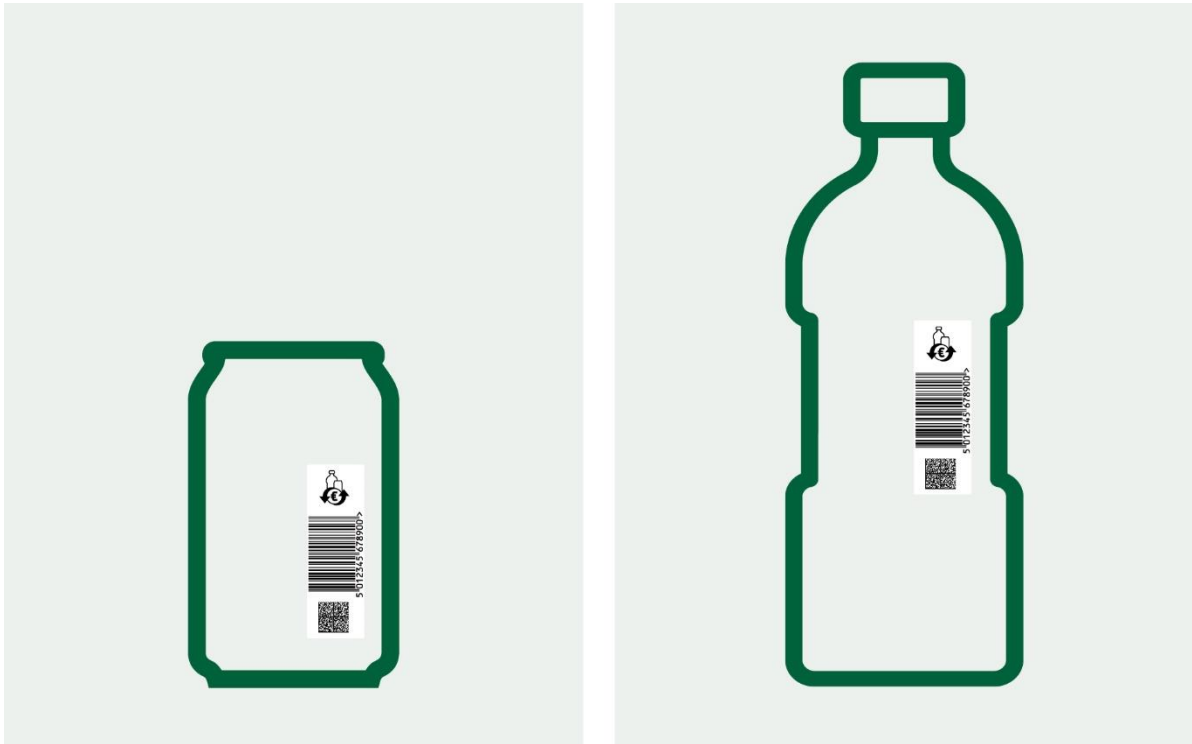


Abbildung 11

6 MATERIALSPEZIFIKATION

Die Mindestanforderungen für die wichtigsten am Markt befindlichen Flaschen- und Dosentypen mit ihren Materialanforderungen sind untenstehend in den Kapiteln 6.1. und 6.2. dieses Teil II und in Teil III angeführt. Für hier nicht angeführten Materialkombinationen oder Verpackungstypen ist eine gesonderte Prüfung auf Recyclingfähigkeit notwendig.

Allgemeine Anforderungen für alle Verpackungstypen:

6.1. Materialdicke der Verpackung

Die Materialdicke der Verpackung ist ein wichtiger Aspekt bei der Zulassung einer neuen Verpackung. Dieser Aspekt ist besonders bei jenen Verpackungen wichtig, die im Vergleich zu Standardverpackungen viel dicker sind und/oder eine viel härtere Bodenstruktur aufweisen.

Harte Verpackungen können in Rücknahmeautomaten insofern Probleme bereiten, als die Gefahr besteht, dass sich Teile im Kompaktor verklemmen. Dies kann zu einer Blockierung oder unter Umständen sogar zu einem Defekt des Rücknahmeautomaten führen.

6.2. Sicherstellung des hochwertigen Recyclings von Getränkeverpackungen

Getränkeverpackungen sind so zu gestalten, dass ein hochwertiges Recycling ermöglicht wird. Ist dies nicht möglich, unterliegen diese Verpackungen einer „Ökomodulation“ gemäß § 10 (2) der Pfandverordnung.

6.2.1. Mindestanforderungen an Metallverpackungen

Als Metallverpackungen gelten gem. §3 Z3 der Pfandverordnung geschlossene oder überwiegend geschlossene Getränkeverpackungen in Dosen oder Flaschenform, die entweder ganz oder teilweise aus Eisenmetall oder Aluminium bestehen, einschließlich ihrer Etiketten, Verschlüsse, Deckel und ggf. weiteren Packhilfsmitteln.

Typische Beispiele dafür sind Getränkedosen aus Aluminium oder Stahl oder Getränkeflaschen aus Aluminium.

6.2.2. Kunststoffverpackungen für Getränke

Als Kunststoffverpackungen gelten gem. § 3 Z 2 der Pfandverordnung geschlossene oder überwiegend geschlossene Getränkeverpackungen in Flaschenform, die entweder ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen (typischerweise PET, aber auch HDPE oder PP), die Packhilfsmittel wie Etiketten, Sleeves oder Verschlüsse können aus Kunststoff oder anderen Packstoffen (etwa Papier) bestehen.

a. Getränkeflaschen und Verpackungen aus PET

Getränkeflaschen aus PET sind möglichst so zu gestalten, dass hochwertiges Recycling (bottle-to-bottle) möglich ist in jenen Fällen, in denen ein hochwertiges Recycling nicht oder nur erschwert möglich ist, unterliegen diese Verpackungen einer „Ökomodulation“ gemäß § 10 (2) der Pfandverordnung.

Die Recyclingfähigkeit von PET hängt sehr stark von der Einfärbung ab, die auch die Qualität des Recyclates maßgeblich bestimmt.

Generell gilt, dass transparente, ungefärbte bzw. sehr leicht eingefärbte Flaschen die beste Recyclatqualität ergibt. Zusatzstoffe wie AA-Blocker, Sauerstoffabsorber, direkte Bedruckung oder das Vorhandensein von Sauerstoffbarrieren können die Recyclingqualität signifikant verschlechtern und sind deshalb möglichst zu vermeiden.

b. Getränkeflaschen und Verpackungen aus HDPE und PP

Getränkeflaschen aus HDPE und PP sind möglichst so zu gestalten, dass hochwertiges Recycling (bottle-to-bottle) möglich ist. In jenen Fällen, in denen ein hochwertiges Recycling nicht oder nur erschwert möglich ist, unterliegen diese Verpackungen einer „Ökomodulation“ gemäß § 10 (2) der Pfandverordnung.

Die Recyclingfähigkeit von PP und HDPE hängt sehr stark von der Einfärbung und dem Ausmaß der Bedruckung ab, die auch die Qualität des Recyclates maßgeblich bestimmt.

Generell gilt, dass transparente, ungefärbte bzw. sehr leicht eingefärbte Flaschen die beste Recyclatqualität ergeben. Barrierschichten können die Recyclebarkeit stark einschränken und unterliegen der Ökomodulation.

TEIL III - ANFORDERUNGEN AN GETRÄNKEVERPACKUNGEN

(STAND: MAI 2024)

1 ÖKOMODULATION VON GETRÄNKEVERPACKUNGEN

In der Pfandverordnung ist unter §10 festgelegt, dass die Differenzierung der Produzentenbeiträge nach ökologischen Gesichtspunkten vorzunehmen ist.

Das Modell zur Bemessung der Produzentenbeiträge erfüllt folgende Voraussetzungen:

- Erfüllung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich (vor allem Verpackungsverordnung und Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen)
- Möglichst Einbeziehung der zu erwartenden europäischen Vorgaben hinsichtlich des Entwurfs der EU-Verpackungsverordnung (PPWR)
- Es umfasst alle derzeit am Markt befindlichen Packstoffe für Getränkeflaschen und Getränkedosen
- Das Modell ist der Höhe nach so angesetzt, dass ein ökologischer Lenkungseffekt erzielt wird. Die Berechnung soll hierbei transparent und einfach erfolgen
- Die ökologische Differenzierung erfolgt durch eine differenzierte Höhe der Produzentenbeiträge in Form von Zuschlägen.

Die Ökomodulation basiert auf einem zweistufigen Konzept:

1. Erste Stufe der Ökomodulation ab 2025: Berechnung der Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit entspricht dem Anteil der dem Recycling zuführbaren Verpackungskomponenten (Hauptkomponente wie Flasche oder Dose, Verschluss, Label) der Verpackung. Voraussetzung für die Recyclingfähigkeit einer Komponente ist die Zuordnung der Komponente in die Spalte „Gutmaterialien“ und die Abwesenheit von Komponenten, die die Recyclingfähigkeit verhindern. Es kommt folgende Formel zur Anwendung:

$$\text{Recyclingfähigkeit} = \frac{\text{Gewicht recyclingfähiger Komponenten}}{\text{Gesamtgewicht der Verpackung}} * 100$$

Die Recyclingfähigkeit bildet die Basis für die Berechnung der Zuschläge zum Produzentenbeitrag.

Folgende Performanceklassen wurden definiert:

Performanceklasse	Ergebnis Recyclingfähigkeit	Höhe des Zuschlages
A	> 95 %	Kein Zuschlag
B	90 – 94,9 %	Kein Zuschlag
C	80 – 89,9 %	Zuschlag 10%
D	70 – 79,9 %	Zuschlag 30%
E	< 70%	Zuschlag 60%

Die Formel kommt für alle Materialien, die sich in untenstehenden Tabellen in der Spalte „Gutmaterialbeschreibung“ befinden zur Anwendung. Beim Einsatz von Materialien der Spalte „materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten“ fällt die Verpackung typischerweise in die Performanceklasse E.

1.1 Berechnungsbeispiele

PET-Flasche

- PET-Flasche: 14 g
- HDPE-Verschluss: 3 g
- Polyolefin-Sleeve: 1 g

$$RF = \frac{14+3}{14+3+1} = 94,4\%$$

→ Einstufung des Gebindes in Performanceklasse B

Aludose:

- Gewicht Hauptkörper Aludose (ohne Lackierung): 12,5 g
- Alu-Deckel (ohne Lackierung): 2,5 g
- Lackierung: 0,4 g (entspricht 3,2%)

$$RF = \frac{12,5 + 2,5}{12,9 + 2,5} = 97,4\%$$

→ Einstufung des Gebindes in Performanceklasse A

2. Zweite Stufe der Ökomodulation ab 2026

a. Berücksichtigung der Komponente „Größenbedeckung“

Ab 2026 fließt in die Berechnung der Recyclingfähigkeit die Bedeckung des Dekors der Flasche mit ein. Als materialspezifische Recyclingunverträglichkeit gelten bei Kunststoffflaschen:

- mit einem Füllvolumen $< 0,5$ L, deren Dekoration die Flaschenoberfläche um mehr als 50 % bedeckt.
- mit einem Füllvolumen $\geq 0,5$ L, deren Dekoration die Flaschenoberfläche um mehr als 70% bedeckt.

b. Berücksichtigung des Materials „nicht-nassfestes Papier“ bei PET-Flaschen

Etiketten aus nicht-nassfestem Papier werden in den CEN-Normen (europäischer Standard), deren Veröffentlichung ab 2025 erwartet wird, als materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten eingestuft werden. 2025 werden nicht-nassfeste Papieretiketten für die Bewertung der Recyclingfähigkeit nicht herangezogen. Die Bewertung wird aber künftig an den europäischen Standard angepasst.

Für Flaschen aus den Materialien HDPE und PP werden Etiketten aus „nicht-nassfestem Papier“ bereits 2025 als materialspezifische Recyclingunverträglichkeit eingestuft und in der Bewertung der Recyclingfähigkeit berücksichtigt.

c. Ressourcenverbrauch

Im Sinne der Minimierung des Ressourceneinsatzes, wie er auch in der österreichischen Verpackungsverordnung und im Minimierungsgebot der zukünftigen PPWR angestrebt wird, wird ab dem Jahr 2026 der Ressourcenverbrauch in die Ökomodulation miteinbezogen. Ziel ist es, die Verpackungsvolumen und Verpackungsgewichte auf das Mindestmaß zu reduzieren. Die Bewertung wird in Abhängigkeit von der Verpackungsgröße und dem eingesetzten Packstoff erfolgen. Im Zuge der SKU-Registrierung wird die Gewichtsverteilung aller eingesetzten Verpackungen ermittelt und somit die Benchmarks für 2026 festgelegt. Details der Berechnungsmethodik werden zeitgerecht publiziert.

2 MATERIALBESCHREIBUNG

2.1 Kunststoffflaschen

2.1.1 PET

Um ein materialidentisches Recycling zu unterstützen ist allgemein für PET-Kunststoffflaschen eine transparente oder transparent-helle (bspw. grün oder hellblau) Farbgebung zu bevorzugen. Intransparente (z.B. weiß pigmentierte) oder dunkle Farben (z.B. braun) gilt es zu vermeiden, da es hier zu Recyclingunverträglichkeiten kommt.

Für die Einstufung der Materialkomponenten bei Einwegkunststoffflaschen aus PET ist die Tabelle auszuwählen, deren Untergruppe der Farbe und der Transparenz des Hauptkörpers entspricht.

Tabelle 1: PET - Flaschen

Materialgruppe: Kunststoffflaschen 0,1-3 Liter		
Untergruppe: PET transparent		
Komponente	Gutmaterialbeschreibung	Materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten
Material	PET-A	PLA, PVC, PS, PETG, POM
Farbe	Transparent, farblos	Andere transparente Farben, färbiges oder opakes PET, fluoreszierende oder metallische Pigmente
Barriere	SiOx Beschichtung	EVOH
Additive		PA-Additivierung Additive, die einen Bio-/ Oxo-/Photoabbau, der Flasche induzieren
Verschluss	PE, PP Materialien mit einer Dichte $<1\text{g/cm}^3$	Metalle**, Duroplasten Materialien mit einer Dichte $>1\text{g/cm}^3$
Etiketten und Sleeves	PE, PP, OPP, geschäumtes PET Materialien mit einer Dichte $< 1\text{g/cm}^3$ Nassfeste Papieretiketten	Materialien mit einer Dichte $>1\text{g/cm}^3$ (z.B. PVC, PS oder PET) Nicht-nassfeste Papieretiketten* Metallisierte Etiketten
Klebstoffe	In Heißwäsche oder alkalisch ablösbare Klebstoffapplikationen (bei 60-80°C)	Nicht in Heißwäsche oder alkalisch ablösbare Klebstoffapplikationen ($>80^\circ\text{C}$)
Bedruckung	EuPIA-konforme Druckfarben, keine Direktbedruckung (abgesehen von Produktionscode, MHD)	Großflächige Direktbedruckung

* Vorhandensein von nicht-nassfestem Papier: sind materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten, werden jedoch 2025 für die Bewertung der Recyclingfähigkeit nicht herangezogen.
Die Bewertung wird gemäß den CEN-Normen (europäischer Standard), deren Veröffentlichung 2025 erwartet wird, angepasst.

**bei Verschlüssen aus reinem Aluminium erfolgt eine prozessabhängige Bewertung

Untergruppe: PET transparent hellblau, hell-grün gefärbt, andere helle Farben

Komponente	Gutmaterialbeschreibung	Materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten
Material	PET-A	PLA, PVC, PS, PETG, POM
Farbe	Transparent blau, transparent grün, weitere helle transparente Färbungen	Dunkel gefärbtes, opakes PET, fluoreszierende oder metallische Pigmente
Barriere	Keine Barrierschicht, SiOx Beschichtung, Carbon plasma coating, Nylon-MXD6 in einer 3-Schicht Struktur mit bis zu 6 Gew. % Nylon-MXD6 und ohne Haftvermittler	Nylon-MXD6 in einer Verbundstruktur oder > 6 Gew. % Nylon MXD6, EVOH-Barriere
Additive		PA-Additivierung, Nanopartikel, Additive, die einen Bio-/ Oxo-/Photoabbau, der Flasche induzieren
Verschluss	PE, PP Materialien mit einer Dichte < 1g/cm ³	Metalle**, Duroplasten Materialien mit einer Dichte >1g/cm ³
Etiketten und Sleeves	PE, PP, OPP, geschäumtes PET Materialien mit einer Dichte < 1g/cm ³ Nassfeste Papieretiketten	Materialien mit einer Dichte >1g/cm ³ (z.B. PVC, PS oder PET), nicht-nassfeste Papieretiketten*, metallisierte Etiketten
Klebstoffe	In Heißwäsche oder alkalisch ablösbare Klebstoffapplikationen (bei 60-80°C)	Nicht in Heißwäsche oder alkalisch ablösbare Klebstoffapplikationen (>80°C)
Bedruckung	EuPIA-konforme Druckfarben, keine Direktbedruckung (abgesehen von Produktionscode, MHD)	Großflächige Direktbedruckung

* Vorhandensein von nicht-nassfestem Papier: sind materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten, werden jedoch 2025 für die Bewertung der Recyclingfähigkeit nicht herangezogen.
Die Bewertung wird gemäß den CEN-Normen (europäischer Standard), deren Veröffentlichung 2025 erwartet wird, angepasst.

**bei Verschlüssen aus reinem Aluminium erfolgt eine prozessabhängige Bewertung

2.1.2 HDPE-Flaschen

Tabelle 2: HDPE - Flaschen

Materialgruppe: Kunststoffflaschen PP 0,1-3 Liter		
Untergruppe: HDPE - Flaschen		
Komponente	Gutmaterialbeschreibung	Materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten
Material	HDPE (möglichst unpigmentiert)	Mehrschicht-Verbundmaterial mit PP >10% Materialien mit einer Dichte >1g/cm ³ (z.B. PET, PETG, PLA, PVC, PS), Silikonkomponenten
Farbe	Alle Farben, transparent und opak	nicht NIR-detektierbare Farben
Barriere	EVOH < 6 Gew. % (PE-g-MAH Haftvermittler mit MAH > 0,1 Gew.%);	EVOH > 6 Gew. %, PA, PVDC, Aluminium
Additive	Additive, die bei der Verarbeitung unvermeidlich sind (Stabilisatoren, Antioxidantien, Schmiermittel, Keimbildner, Peroxide), wenn die Dichte < 0,97 g/cm ³ bleibt	Dichteverändernde Additive > 1 g/cm ³ ; Flammschutzadditive, Weichmacher; Bio-/oxo-/photodegradierbare Zusatzstoffe
Verschluss	HDPE (in gleicher Farbe des Materials); PP (wenn Gewichtsanteil PP < 10 Gew. %)	Materialien mit < 1g/cm ³ Aluminium, Metall, PVC
Etiketten und Sleeves	PE-Etiketten (mit einer Dichte <1g/cm ³) PE Sleeves (mit einer Dichte <1g/cm ³) Nassfeste Papieretiketten	Materialien mit einer Dichte >1g/cm ³ (z.B. PVC, PS oder PET) Nicht-nassfeste Papieretiketten, metallisierte Etiketten, Aluminium, PVC
Klebstoffe	In Kaltwäsche ablösbare Klebstoffapplikationen (bis 40°C)	Nicht in Kaltwäsche ablösbare Klebstoffapplikationen (bis 40°C)
Bedruckung	EuPIA-konforme Druckfarben, keine Direktbedruckung (abgesehen von Lasermarkierungen für Produktionscode, MHD)	Blutende Farben PVC-basierte Farben Großflächige Direktbedruckung

2.1.3 PP Flaschen

Tabelle 3: PP - Flaschen

Materialgruppe: Kunststoffflaschen 0,1-3 Liter		
Untergruppe: PP - Flaschen		
Komponente	Gutmaterialbeschreibung	Materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten
Material	PP	Mehrschicht-Verbundmaterial mit PE >10% Materialien mit einer Dichte >1g/cm ³ (z.B. PET, PETG, PLA, PVC, PS) Silikonkomponenten
Farbe	Transparent natur; Transparent färbig; Opak weiß; Dunkle Farben bzw. opak	Nicht NIR-detektierbare Farben
Barriere	EVOH < 6 Gew. % (PE-g-MAH Haftvermittler mit MAH > 0,1 Gew. %)	EVOH > 6 Gew. %, PA, PVDC, Aluminium
Additive	Additive, die bei der Verarbeitung unvermeidlich sind (Stabilisatoren, Antioxidantien, Schmiermittel, Keimbildner, Peroxide), wenn die Dichte <0,97 g/cm ³ bleibt	Dichteverändernde Additive > 1 g/cm ³ ; Flammenschutzadditive, Weichmacher; Bio-/oxo-/photodegradierbare Zusatzstoffe
Verschluss	PP (wenn möglich in gleicher oder ähnlicher Farbe)	Materialien mit < 1g/cm ³ Aluminium, Metall, PVC
Etiketten und Sleeves	PP Etiketten (mit einer Dichte <1g/cm ³) PO Sleeves (mit einer Dichte <1g/cm ³) Nassfeste Papieretiketten	Materialien mit einer Dichte >1g/cm ³ (z.B. PVC, PS oder PET) Nicht-nassfeste Papieretiketten Metallisierte Etiketten Aluminium, PVC
Klebstoffe	In Kaltwäsche ablösbare Klebstoffapplikationen (bis 40°C)	Nicht in Kaltwäsche ablösbare Klebstoffapplikationen (bis 40°C)

Bedruckung	EuPIA-konforme Druckfarben, keine Direktbedruckung (abgesehen von Lasermarkierungen für Produktionscode, MHD) keine PVC-basierten Farben	Blutende Farben PVC-basierte Farben Großflächige Direktbedruckung
------------	--	---

2.1.4 Biokunststoffe (z.B. PLA)

Kompostierbare Materialien nach DIN 13432 sind derzeit nicht Teil der Ökomodulation, da sie nicht recyclingfähig sind und unterliegen daher den vollen Zuschlägen. Für genauere Informationen bitte um Kontaktaufnahme.

2.1.5 LDPE (Weichpolyethylen)

Kunststoffflaschen aus LDPE gelten als nicht recyclefähig und fallen daher typischerweise in Performanceklasse E.

2.2 Aluminiumflaschen

Tabelle 5: Aluminium – Flaschen

Materialgruppe: Aluminiumflaschen 0,1-3 Liter		
Komponente	Gutmaterialbeschreibung	Materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten
Material	NE-Metallanteile	Verbunde
Verschluss	Aluminium	Weißblech- oder Kunststoffverschlüsse
Etiketten und Sleeves	Prägung	PVC-Etiketten
Bedruckung	Lackbeschichtung, Aluminium direkt Bedruckung EuPIA-konforme Druckfarben und Lacke	Nicht konforme Farben

2.3 Dosen

2.3.2 Aluminiumdosen

Tabelle 6: Aluminiumdosen

Materialgruppe: Aluminiumdosen 0,1-3 Liter		
Komponente	Gutmaterialbeschreibung	Materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten
Material	NE-Metallanteile	Verbundmaterialien
Verschluss	Aluminium	Weißblech- oder Kunststoffverschlüsse
Etiketten und Sleeves	Prägung	PVC-Etiketten
Bedruckung	Lackbeschichtung, Aluminium direkt Bedruckung EuPIA-konforme Druckfarben und Lacke	Nicht konforme Farben

2.3.3 Weißblech-Dosen

Verschiedene Arten von Stahldosen fallen in diese Kategorie.

Tabelle 7: Weißblech – Dosen

Materialgruppe: Weißblechdosen 0,1-3 Liter		
Komponente	Gutmaterialbeschreibung	Materialspezifische Recyclingunverträglichkeiten
Material	Ferromagnetische Metalle	
Verschluss	Ferromagnetische Metalle	Kunststoffverschlüsse
Etiketten und Sleeves	Prägung, Papierbanderole	PVC-Etiketten
Bedruckung	Lackbeschichtung, EuPIA-konforme Druckfarben und Lacke	Nicht konforme Farben

TEIL IV - VERWENDUNG VON INTERNATIONALEN GTINS

Grundsätzlich haben Erstinverkehrsetzer inländische (nur in Österreich in Verkehr gebrachte) EAN-Codes bzw. GTINs auf den Verpackungen zu verwenden. Möchte der Erstinverkehrsetzer dennoch internationale (in mehreren Ländern in Verkehr gebrachte) EAN-Codes bzw. GTINs auf den Verpackungen mit österreichischem Pfandlogo verwenden, ist dies nur möglich, wenn der Erstinverkehrsetzer mit der EWP eine Zusatzvereinbarung abschließt. Damit verpflichtet sich der Erstinverkehrsetzer, der EWP den Schaden, der durch die Verwendung von internationalen EAN-Codes bzw. GTINs entsteht, zu ersetzen. Alternativ kann der Erstinverkehrsetzer das Pfandsymbol mittels Sticker auf jenen Verpackungen anbringen, die auch tatsächlich in Österreich in Verkehr gebracht werden (siehe hierzu auch Teil II Punkt 5.7).

Was versteht man unter nationalem vs. Internationalem GTIN:

Nationaler GTIN: ein nur in Österreich in Verkehr gebrachter GTIN + österreichisches Pfandlogo.

Internationaler GTIN: ein in mehreren Ländern in Verkehr gebrachter GTIN in Kombination mit dem österreichischen Pfandlogo.

Weitere Details zu den gesonderten Bedingungen für die Verwendung von Verpackungen mit internationalen EAN-Codes bzw. GTINs und abgebildetem Pfandsymbol sind in der Optionalen Zusatzvereinbarung, die vom Erstinverkehrsetzer ergänzend zum Erstinverkehrsetzer-Vertrag abzuschließen ist, enthalten.

1 ZUSATZVEREINBARUNG BEI VERWENDUNG VON INTERNATIONALEN GTINS MIT ÖSTERREICHISCHEM PFANDLOGO

1.1. Allgemeines

Die EWP wird die Zusatzvereinbarung mit jenen Erstinverkehrsetzern abschließen, wenn internationale EAN-Codes bzw. GTINs auf den Verpackungen verwendet und auch das Pfandsymbol auf den Verpackungen bzw. dessen Etiketten abgebildet werden sollen. Ohne Abschluss der Zusatzvereinbarung ist es dem Erstinverkehrsetzer nicht gestattet, Verpackungen mit abgebildetem Pfandsymbol außerhalb von Österreich in Verkehr zu setzen.

Die Zusatzvereinbarung unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen österreichischen Produzenten und Importeuren.

Österreichischer Produzent ist, wer seine Verpackungen in Österreich produziert (der „Österreichische Produzent“).

Importeur ist, wer seine Verpackungen im Ausland – und sohin außerhalb von Österreich – bezieht (der „Importeur“).

Das Modell der Zusatzvereinbarung wird von der EWP jährlich evaluiert und bei Bedarf angepasst.

1.2. Übernahme Schaden

Mit der Zusatzvereinbarung verpflichtet sich der Erstinverkehrsetzer dazu, den Schaden, der dem System durch die vom Erstinverkehrsetzer außerhalb von Österreich in Verkehr gesetzten Verpackungen mit internationalem EAN-Code bzw. GTIN und abgebildetem Pfandsymbol, die in der Folge in Österreich zurückgegeben werden, entsteht, zu übernehmen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass dem System auch bereits dann ein Schaden entsteht, wenn die Gesamtrücknahmequote in Österreich unter 100 % liegt, weil der Pfandschlupf der EWP zusteht (§ 11 der Pfandverordnung) und zur Finanzierung des Pfandsystems dient.

1.3. Schadenhöhe

Die Höhe des Schadens setzt sich pro Verpackung aus dem Pfandbetrag (§ 4 Abs 1 der Pfandverordnung), dem Produzentenbeitrag (§ 10 Abs 1 der Pfandverordnung) sowie der Handling Fee (§ 12 der Pfandverordnung) zusammen.

1.4. Mengengrenzung

Von der EWP wird eine Mengengrenzung hinsichtlich der Anzahl an Verpackungen mit abgebildetem Pfandsymbol, die im Ausland durch den Erstinverkehrsetzer – und sohin durch den österreichischen Produzenten oder den Importeur – in Verkehr gesetzt werden dürfen, festgelegt. Die maximale Jahresmenge beträgt 500.000 Stück pro internationalem EAN-Code bzw. GTIN. Das heißt, es dürfen vom Erstinverkehrsetzer höchstens 500.000 Verpackungen pro Jahr und pro internationalem EAN-Code bzw. GTIN mit abgebildetem österreichischen Pfandsymbol im Ausland in Verkehr gesetzt werden.

Die EWP wird die Mengengrenzung regelmäßig evaluieren und kann die Mengengrenzung bei Bedarf jederzeit anpassen.

1.5. Internationale Barcode-Gebühr

Ferner wird es für die Erstinverkehrsetzer – und sohin für den österreichischen Produzenten und den Importeur – für die Verwendung eines internationalen EAN-Codes bzw. GTIN eine internationale Barcode-Gebühr geben. Die internationale Barcode-Gebühr beträgt EUR 0,03 (die „**Internationale Barcode-Gebühr**“).

Die Höhe der Internationalen Barcode-Gebühr wird durch die EWP in regelmäßigen Abstand evaluiert und, sofern erforderlich, an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Für die Differenzierung betreffend die Internationale Barcode-Gebühr zwischen dem Österreichischen Produzenten und dem Importeur siehe sogleich.

1.5.1. Internationale Barcode-Gebühr für den Österreichischen Produzenten

Der österreichische Produzent hat die Internationale Barcode-Gebühr pro im relevanten Ausland in Verkehr gesetzter Verpackung mit abgebildetem Pfandsymbol zu bezahlen.

1.5.2. Internationale Barcode-Gebühr für den Importeur

Der Importeur hat die Internationale Barcode-Gebühr pro in Österreich in Verkehr gesetzter Verpackung zu bezahlen.

1.6. Ergänzende Pflichten für den österreichischen Produzenten

Der österreichische Produzent sowie der Importeur, hat die Anzahl der im relevanten Ausland in Verkehr gesetzten Verpackungen mit internationalem EAN-Code bzw. GTIN und abgebildetem Pfandsymbol an die EWP über das EWP-Portal zu melden. Als relevantes Ausland gilt hierbei:

Europäische Union, Schweiz, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Kosovo und Nordmazedonien (das „**Relevante Ausland**“).

Die Exportmengen der Verpackungen in das Relevante Ausland müssen vom österreichischen

Produzenten attestiert durch einen Wirtschaftsprüfer einmal jährlich bestätigt werden. Die Kosten für den Wirtschaftsprüfer trägt hierbei der österreichische Produzent.

Verpackungen, die außerhalb von Österreich und außerhalb des relevanten Auslands in Verkehr gesetzt werden, sind nicht vom österreichischen Produzenten im EWP Portal zu melden.

1.7. Evaluierung Schadenhöhe

Die EWP wird die Schadenhöhe laufend evaluieren.

Sofern die der EWP tatsächlich entstandene Schadenhöhe höher ist, als die vom Erstinverkehrsetzer geleistete Internationale Barcode-Gebühr, hat der Erstinverkehrsetzer den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag an die EWP ergänzend zu leisten.

Ist die tatsächlich entstandene Schadenhöhe der EWP jedoch niedriger, als die vom Erstinverkehrsetzer geleistete Internationale Barcode-Gebühr, hat die EWP den sich hieraus ergebenden Differenzbetrag – mit einem Abschlag für den Mehraufwand, der der EWP aufgrund der Verwendung eines internationalen Barcodes bzw. GTIN entstanden ist – an den Erstinverkehrsetzer zurückzuüberweisen.

Im Falle von mehreren Erstinverkehrsetzern mit der gleichen GTIN wird die Schadensumme aliquot aufgeteilt.

Betrachtungszeitraum ist ein Kalenderjahr. Dieser Betrachtungszeitraum kann sich aufgrund von Erfahrungswerten ändern.

2 VERWENDUNG VON STICKERN

Als Alternative zur optionalen Zusatzvereinbarung, hat der Erstinverkehrsetzer auch die Möglichkeit internationale GTINs (vormals EAN-Codes) auf den Verpackungen zu verwenden, wenn das Pfandsymbol nicht auf den Verpackungen oder deren Etiketten direkt abgebildet, sondern mittels Sticker, auf den in Österreich in Verkehr zu setzenden Verpackungen angebracht wird.

Die EWP ist in diesem Zusammenhang berechtigt, eine Mengenbegrenzung festzulegen, sodass der Sticker im Zusammenhang mit der Verwendung von internationalen GTINs nur dann vom Erstinverkehrsetzer genutzt werden darf, wenn die Anzahl der Verpackungen mit dem Sticker, die der Erstinverkehrsetzer in Österreich in Verkehr setzen möchte, die durch die EWP festgelegte Mengenbegrenzung nicht überschreiten.

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Stickers sind in Teil II unter Punkt 5.5. enthalten.

ANHANG 1 - LISTE DER ABKÜRZUNGEN

EAN	European Article Number
EPS	Expandiertes Polystyrol
EuPIA	Europäischer Druckfarbenverband
EVA	Ethylen-Vinylacetat
EVOH	Ethylenvinylalkohol Copolymer
EWP	EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH
GTIN	Global Trade Item Number
HDPE	High DensityPolyethylen (Polyethylen hoher Dichte/ starres PE)
IRVM	Industrial reverse vending machine (Industrieller Leergutrücknahme Automat)
MAH	Maleinsäureanhydrid
Nylon-MXD6	modifiziertes Nylon (PA)
RVM	Reverse vending machine (Leergutrücknahme Automat)
OPP	Oriented Polypropylen
OPS	Oriented Polystyrol
PA	Polyamid, Nylon
PE	Polyethylen
PEF	Polyethylenfuranoat
PEN	Polyethylennaphthalat
PET	Polyethylenterephthalat
PET-A	amorphes Polyethylenterephthalat
PETG	Polyethylenterephthalat, glykolmodifiziert
PLA	Polyactide
PO	Polyolefin
POM	Polyoxymethylen
PP	Polypropylen
PS	Polystyrol
PVC	Polyvinylchlorid
PVDC	Polyvinylidenchlorid
RVM	Reverse Vending Machine - Rücknahmeautomat
SiO _x	Siliziumoxid
SKU	Stock Keeping Unit (Artikel)
TPE	Thermoplastische Elastomere
UPC	Universal Product Code

NUTZUNGLIZENZVERTRAG

FÜR ERSTINVERKEHRSETZER ZUR VERWENDUNG DES PFANDSYMBOLS
AUF EINWEGGETRÄNKEVERPACKUNGEN

abgeschlossen zwischen

EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH

(FN 594052 g)

Schönbrunner Schloßstraße 2/601

1120 Wien

als Lizenzgeberin (die „**Lizenzgeberin**“) einerseits

und

FN (Firmenbuchnummer):

Adresse:

als Lizenznehmer (der „**Lizenznehmer**“) andererseits

(Die Lizenzgeberin und der Lizenznehmer jeweils die „**Vertragspartei**“ und
gemeinsam die „**Vertragsparteien**“)

wie folgt:

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH als Lizenzgeberin ist Inhaberin der nachfolgenden Gewährleistungsmarke:



Eingetragen beim Österreichischen Patentamt (ÖPA) am 08.05.2024 unter der Registernummer: 326867

(im Folgenden das „**Pfandsymbol**“)

- 1.2. Die Markensatzung des Pfandsymbols (im Folgenden die „**Markensatzung**“) ist abrufbar unter: <https://www.recycling-pfand.at/markensatzung>
- 1.3. Gemäß § 6 der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über das Pfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall (im Folgenden die „**Pfandverordnung**“) haben Erstinverkehrsetzer Einweggetränkeverpackungen, die Teil des Einwegpfandsystems in Österreich sind, sichtbar, erkennbar und dauerhaft mit dem Pfandsymbol zu kennzeichnen.
- 1.4. Dieser Nutzungslizenzvertrag (im Folgenden der „**Lizenzvertrag**“) regelt die Rahmenbedingungen zur Nutzung des Pfandsymbols durch den Erstinverkehrsetzer als Lizenznehmer.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Lizenzvertrags ist die Einräumung eines Lizenzrechts an dem Pfandsymbol in Form einer highres Druckdatei.

3. LIZENZZEINRÄUMUNG

- 3.1. Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer für die Dauer dieses Lizenzvertrags das nicht exklusive Recht, das Pfandsymbol nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen dieses Lizenzvertrags zu verwenden.
- 3.2. Soweit dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung des Pfandsymbols aufgrund der Bestimmungen in der Markensatzung entzogen wird oder dieses Recht auf sonstige

Weise entfällt, entfällt automatisch auch das nach diesem Lizenzvertrag eingeräumte Nutzungsrecht.

- 3.3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt – mit Ausnahme des Punkt 4.2. – Unterlizenzen zu erteilen und/oder das Pfandsymbol weiterzugeben.
- 3.4. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Lizenzgeberin Inhaberin des Pfandsymbols ist. Dieser Lizenzvertrag begründet für den Lizenznehmer keine weiteren Rechte, Titel oder Ansprüche am Pfandsymbol als die in diesem Lizenzvertrag ausdrücklich eingeräumten Rechte. Insbesondere ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, das Pfandsymbol oder einen Teil davon in irgendeinem Territorium als Marke eintragen zu lassen oder sich in anderer Form um einen Schutz des Pfandsymbols zu bemühen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, keine bildlichen Darstellungen und/oder Bezeichnungen als Marke eintragen zu lassen, die mit dem Pfandsymbol identisch oder diesem auf eine Art und Weise ähnlich ist, dass die Gefahr einer Verwechslung besteht.
- 3.5. Die Nutzung des Pfandsymbols erfolgt für den Lizenznehmer unentgeltlich.

4.

NUTZUNGSUMFANG UND VORGABEN FÜR DIE NUTZUNG

- 4.1. Das Pfandsymbol darf vom Lizenznehmer ausschließlich für die Zwecke der Kennzeichnung von Einweggetränkeverpackungen gemäß § 6 der Pfandverordnung verwendet werden. Die Nutzung ist ferner ausschließlich unter Einhaltung der Vorgaben zur Nutzung des Pfandsymbols gemäß dem Produzenten-Handbuch für Erstinverkehrsetzer (Getränkeproduzenten / Getränkeimporteure) von Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Liter zur Umsetzung der Verordnung über das Pfand für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall (Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen, BGBl II Nr. 283/2023) (im Folgenden das „**Produzenten-Handbuch**“), welches dem separat abzuschließenden „Vertrag über die Rechte und Pflichten des Erstinverkehrsetzers von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen und EWP“ als Anlage beigelegt ist, zulässig.
- 4.2. Die Weitergabe des Pfandsymbols durch den Lizenznehmer darf ausschließlich
 - (i) an die Unternehmen, die die Etiketten bzw. Metalldosen für Einweggetränkeverpackungen für den Lizenznehmer drucken;
 - (ii) an die Unternehmen, die die Etiketten bzw. Dosen für Einweggetränkeverpackungen für den Lizenznehmer gestalten;
 - (iii) sofern der Lizenznehmer Importeur von bepfandeten Einweggetränkeverpackungen ist: an den Produzenten der jeweiligen Getränke sowie die unter (i) und (ii) genannten und vom Produzenten beauftragten Unternehmenerfolgen.

- 4.3. Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin ist der Lizenznehmer ausschließlich berechtigt, das Pfandsymbol gemäß den Vorgaben im Produzenten-Handbuch und nur zu den gemäß Punkt 4.1. und 4.2. definierten Zwecken zu nutzen. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, das Pfandsymbol zu veröffentlichen, manipulieren, retuschieren, oder in sonstiger Weise zu verändern oder bearbeiten, sofern sich aus dem Produzenten-Handbuch nichts anderes ergibt.
- 4.4. Das Pfandsymbol darf nicht in einer Weise verwendet werden, oder in einer Weise darauf Bezug genommen werden, die geeignet ist, die angesprochenen Verkehrskreise – und sohin insbesondere die Letztverbraucher – über den Gewährleistungsgehalt des Pfandsymbols in die Irre zu führen.
- 4.5. Die Lizenzgeberin hat das Recht, die Nutzungsvorgaben des Produzenten-Handbuchs betreffend das Pfandsymbol während der Laufzeit dieses Lizenzvertrags anzupassen/zu ändern. Entsprechende Anpassungen/Änderungen werden dem Lizenznehmer mit einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 30 Tage vor Anpassung/Änderung mitgeteilt und lassen die Zulässigkeit der Nutzung des Pfandsymbols für bis zum Zeitpunkt der Anpassung bereits produzierte Einweggetränkeverpackungen unberührt.

5.

SONSTIGE PFLICHTEN DES LIZENZNEHMERS

- 5.1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sämtliche in der Markensatzung enthaltenen und/oder sonstige Vorgaben – insbesondere die Vorgaben gemäß dem Produzenten-Handbuch – für die, oder im Zusammenhang mit der, Nutzung des Pfandsymbols für den gesamten Zeitraum der Laufzeit dieses Lizenzvertrags einzuhalten.
- 5.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Lizenzgeberin unverzüglich zu informieren, sofern der Lizenznehmer nicht mehr als Erstinverkehrsetzer gemäß den Bestimmungen der Pfandverordnung tätig ist.
- 5.3. Ferner verpflichtet sich der Lizenznehmer, bei der Weitergabe des Pfandsymbols an die unter Punkt 4.2. genannten Unternehmen mittels einer schriftlichen Vereinbarung sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Lizenzvertrags, die Bestimmungen des Produzenten-Handbuchs betreffend das Pfandsymbol sowie der Markensatzung nicht verletzt werden.
- 5.4. Der Lizenznehmer ist im Zusammenhang mit der Nutzung des Pfandsymbols dafür verantwortlich, dass mit der Nutzung alle anwendbaren rechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf wettbewerbsrechtliche Vorgaben gemäß dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), eingehalten werden.
- 5.5. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der Lizenzgeberin auf Anfrage bezüglich der Einhaltung der Vorgaben dieses Lizenzvertrags, des Produzenten-Handbuchs sowie der Markensatzung entsprechende Nachweise vorzulegen.

6.

LIEFERUNG

- 6.1. Die Lizenzgeberin liefert dem Lizenznehmer das Pfandsymbol als highres Datei zum Download im EWP Portal nach Freischaltung des Lizenznehmers gemäß Punkt 11.1.
- 6.2. Die Lieferung gilt mit Download des Pfandsymbols durch den Lizenznehmer als erfolgt.

7.

SCHUTZ DES PFANDSYMBOLS

Der Lizenznehmer hat sämtliche Arbeitsmittel (Server, PCs, Laptops, etc), auf denen das Pfandsymbol abgespeichert ist, sowie allfällig ergänzende von der Lizenzgeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen an einem gegen unberechtigten Zugriff durch dritte gesicherten Ort aufzubewahren und die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Lizenzvertrag im Hinblick auf die Benutzung und den Schutz des Pfandsymbols durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen mit Zustimmung der Lizenzgeberin bzw gemäß diesem Lizenzvertrag der Zugriff zum Pfandsymbol gestattet ist, sicherzustellen. Die Pflichten hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Unterlagen bleiben auch nach Beendigung dieses Lizenzvertrags wirksam.

8.

GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1. Die Lizenzgeberin leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass das Pfandsymbol zur Kennzeichnung für Einweggetränkeverpackungen im Sinne der Pfandverordnung dient und frei von Rechten Dritter ist, die einer freien und uneingeschränkten Nutzung durch den Lizenznehmer entgegenstünden. Eine über diesen Punkt 8.1. hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- 8.2. Die in diesem Punkt 8. vorgesehenen Gewährleistungszusagen sind ausgeschlossen, sofern für einen Mangel beziehungsweise eine Verletzung von (Schutz)Rechten Dritter ein über die vertragsgemäße Nutzung hinausgehendes Verhalten des Lizenznehmers oder die eigenmächtige, vertragswidrige Veränderung beziehungsweise Bearbeitung des Pfandsymbols durch den Lizenznehmer ursächlich war.

9.

HAFTUNG LIZENZNEHMER

- 9.1. Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lizenznehmer haftet für Schäden, die der Lizenzgeberin aufgrund einer durch den Lizenznehmer verschuldeten Verletzung einer oder mehrere Bestimmungen dieses Lizenzvertrags, der Markensatzung, und/oder der Bestimmungen zur Nutzung des Pfandsymbols im Produzenten-Handbuch entstehen, insbesondere wenn

- (i) der Lizenznehmer den Nutzungsumfang gemäß Punkt 4. überschreitet;
 - (ii) der Lizenznehmer gegen die Vorgaben zur Nutzung des Pfandsymbols gemäß dem Produzenten-Handbuch verstößt;
 - (iii) der Lizenznehmer gegen Bestimmungen der Markensatzung verstößt;
 - (iv) der Lizenznehmer die Immaterialgüterrechte der Lizenzgeberin verletzt.
- 9.2. Die in diesem Punkt 9. geregelten Vereinbarungen gelten auch nach Beendigung dieses Lizenzvertrags.

10.

GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

- 10.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, Stillschweigen über die Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen schutzwürdigen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen aus oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag zur Kenntnis gelangt sind, zu bewahren, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder bereits vor beiderseitigem Vertragsabschluss der jeweiligen Vertragspartei bekannt waren oder sofern die Vertragspartei zur Offenlegung dieser Informationen gesetzlich verpflichtet ist oder deren Offenlegung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zwecks Wahrung der eigenen Interessen dieser Vertragspartei notwendig ist.
- 10.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutzrelevanten Gesetzen einzuhalten und etwaig dadurch erforderliche oder zweckdienliche Vereinbarungen schriftlich abzuschließen.

11.

VERTRAGSDAUER, BEENDIGUNG

- 11.1. Nachdem die Lizenzgeberin dem Lizenznehmer die Vertragsunterlagen über das EWP Portal zur Verfügung gestellt hat, tritt dieser Lizenzvertrag mit firmenmäßiger Unterzeichnung und Rücksendung der vollständigen und unterfertigten Vertragsunterlagen durch den Lizenznehmer in Kraft, wobei der Eingang der unterfertigten Vertragsunterlagen bei EWP der maßgebliche Zeitpunkt ist. Dieser Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. EWP wird zudem den Lizenznehmer im EWP Portal nach Vertragsabschluss freischalten.
- 11.2. Dieser Lizenzvertrag kann vom Lizenznehmer unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich (ohne Angaben von Gründen) schriftlich gekündigt werden.
- 11.3. Die Lizenzgeberin kann diesen Lizenzvertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung, insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen auflösen:
- (i) Der Lizenznehmer stellt seine Tätigkeit als Erstinverkehrsetzer im Sinne der Bestimmungen der Pfandverordnung ein;

- (ii) der Lizenznehmer nutzt das Pfandsymbol über den in Punkt 4. geregelten Nutzungsumfang hinaus;
- (iii) der Lizenznehmer verletzt eine wesentliche Bestimmung dieses Lizenzvertrags; als wesentliche Vertragsbestimmung gelten insbesondere die verpflichtend einzuholende Genehmigung, die sonstigen Pflichten des Lizenznehmers sowie die Geheimhaltungspflichten;
- (iv) der Lizenznehmer verstößt gegen eine Bestimmung der Markensatzung;
- (v) der Lizenznehmer verletzt eine Bestimmung dieses Lizenzvertrags und behebt diese Verletzung (sofern sie behebbar ist) nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Lizenzgeberin.
- 11.4. Der Lizenznehmer kann diesen Lizenzvertrag aus wichtigem Grund – insbesondere, wenn der Lizenznehmer seine Tätigkeit als Erstinverkehrsetzer im Sinne der Bestimmungen der Pfandverordnung einstellt – jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 11.5. Nach Beendigung dieses Lizenzvertrags ist der Lizenznehmer verpflichtet, die weitere Nutzung des Pfandsymbols (in jeglicher Form) zu unterlassen und das abgespeicherte Pfandsymbol unverzüglich von sämtlichen Arbeitsmitteln (Server, PCs, Laptops, etc) zu löschen.

12.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 12.1. Sofern eine Bestimmung dieses Lizenzvertrags gegen eine Bestimmung der Markensatzung widerspricht, hat die Bestimmung der Markensatzung Vorrang und ist die der Markensatzung widersprechende Bestimmung in diesem Lizenzvertrag nichtig.
- 12.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Lizenzvertrags bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Lizenzvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 12.4. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendung des internationalen Privatrechts.
- 12.5. Verweise auf einen Punkt beziehen sich auf die Punkte dieses Lizenzvertrags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Wien, am _____

_____, am _____

EWP Recycling Pfand Österreich gGmbH

FN 594052 g
(die Lizenzgeberin)

[Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer, Stempel]

(der Lizenznehmer)

ANHANG 3 – VERSIONIERUNG – INHALTLICHE ÄNDERUNGEN ZUR V2 VON APRIL 2024

Teil	Kapitel / Thema	Revisionsgrund
II	5.4. Pfandsymbol	Ergänzung der Registernummer
II	5.5.1. Unterscheidung Sticker vs Etikett	Ergänzung der Erklärung
IV	Nationaler vs. Internationaler GTIN	Ergänzung Unterscheidung
III	1.Ökomodulation	Ergänzung 2. Schritt zur Ökomodulation ab 2026 Ausnahmen für die Bewertung der Recyclingfähigkeit für 2025
III	2. Materialbeschreibung zur Ökomodulation	Vereinfachung der Tabellen für Kunststoffflaschen
	2. Materialbeschreibung zur Ökomodulation	Ergänzung Materialstrom LDPE
Anhang 2	Nutzungslizenzvertrag für das Pfandlogo	Ansichtsmuster des finalen Vertrags